

Der Stern von Vergina: Polizei- und sicherheitsrechtliche Maßnahmen gegen einen Zweckveranlasser im Stadion

Polizei- und Sicherheitsrecht

Fortsetzungsfeststellungsklage

Störereigenschaft und Verwaltungszwang

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- B (Bernd Brutal): Fan des SSV Jahn Regensburg; hängt das Banner mit dem Stern von Vergina im Fanblock auf; Kläger.
- S (Siegfried Sicher): Beamter der Sicherheitsbehörde der Stadt Regensburg.
- Bereitschaftspolizei: 243 Beamte vor Ort.
- Stadt Regensburg: Sicherheitsbehörde, Beklagte.
- Freistaat Bayern: Träger der Polizei, Beklagter.
- Griechische Fans des PAOK Saloniki: ca. 1000 Personen, gewaltbereit.
- SSV-Fans und unbeteiligte Zuschauer im Stadion.

Geschehen

Fall „Aufhängen des Banners am 17.4.2019“

- B besucht das Freundschaftsspiel zwischen SSV Jahn und PAOK Saloniki in Regensburg.
- Kurz nach Spielbeginn befestigt B im Fanblock des SSV ein Banner mit dem Stern von Vergina – der ersten Flagge Nord-Mazedoniens, die nach griechischem Protest offiziell ersetzt wurde.

- Zwangsläufige Folge ist eine massive Provokation der griechischen Fans, die Gewalttätigkeiten befürchten lässt.

Fall „Vermittlungsversuche und Drohung des Sturms“

- Die griechischen Fans verlangen, ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

I. Verwaltungsrechtsweg

Obersatz: § 40 I 1 VwGO.

Subsumtion: Streitentscheidende Normen sind Befugnisnormen iSv BayPAG und LStVG (Sonderrecht). Öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art iSv § 40 I 1 VwGO. Eine abdrängende Sonderzuweisung iSv Art. 12 I Hs. 2 BayPOG, § 23 II, III EGGVG greift nicht, da die Polizei präventiv tätig wurde.

II. Statthafte Klageart

Obersatz: Begehren iSv § 88 VwGO; Auslegung des Klageantrags.

Differenzierung „Maßnahmen gegen B“:

1. Aufforderung zum Abhängen des Banners und Platzverweis: VA iSv Art. 35 S. 1 BayVwVfG; Erledigung iSv Art. 43 II BayVwVfG mit Verschwinden des Banners bzw. Spielende.

Fortsetzungsfeststellungsklage iSv § 113 I 4 VwGO analog statthaft, da bei vorprozessualer Erledigung eine vergleichbare Interessenlage und planwidrige Lücke gegenüber § 113 I 4 VwGO besteht.

2. Sicherstellung des Banners: Mangels Bekanntgabe iSv Art. 41 I BayVwVfG kein VA (Nichtakt).

3. Weisung des ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/der-stern-von-vergina-polizei-und-sicherheitsrechtliche-massnahmen-gegen-einen-zweckveranlasser-im-stadion>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.